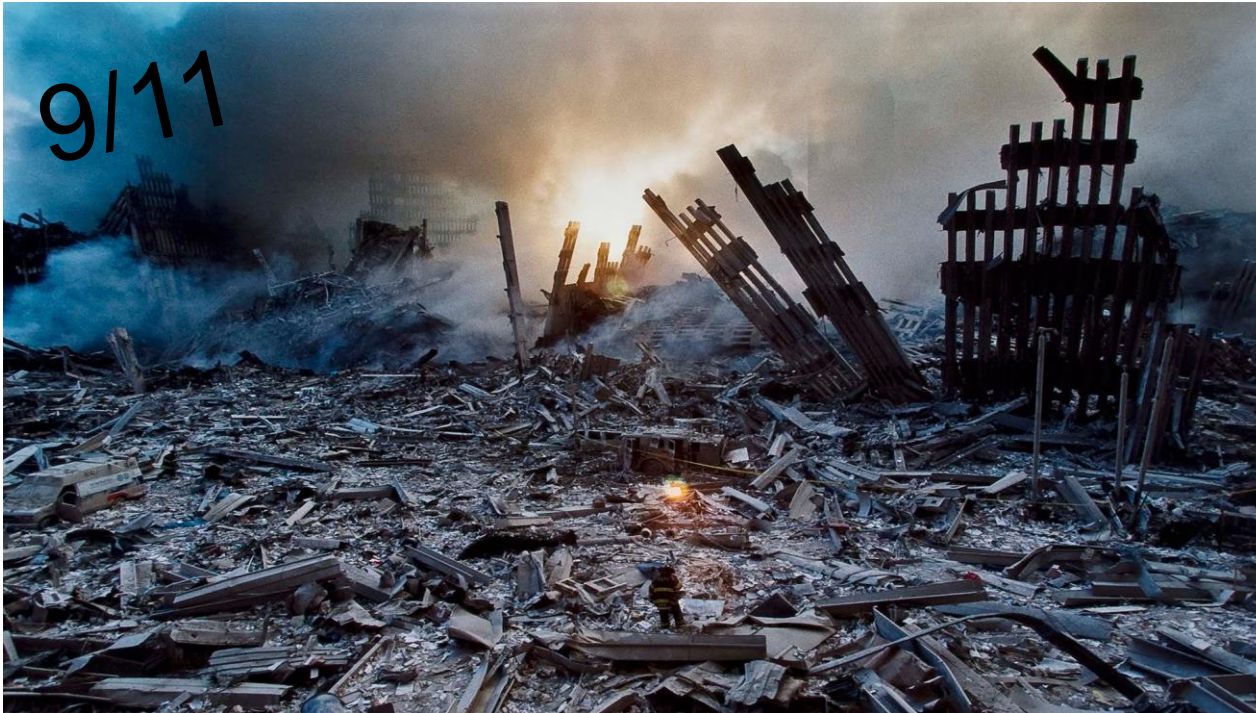


Österreichische Gefahrgutkonferenz 2017 Terrorismus und Gefahrguttransport

ADR Kapitel 1.10 „Sicherheit“ Gefahrgutrechtliche Vorschriften

19. Oktober 2017, WIFI Salzburg

ADR Kapitel 1.10 „Sicherung“



2005
Aufnahme des
Kapitel 1.10



1.10.1 Allgemeine Vorschriften

- Festlegung der **Verantwortlichkeiten** gem. 1.10 für alle Beteiligten.
- **Identität des Beförderers** muss in geeigneter Weise **bekannt** sein.
- **Bereiche für das zeitweilige Abstellen**, wie innerhalb von Terminals, Plätzen für das zeitweilige Abstellen, Fahrzeugdepots und Rangierbahnhöfen, **müssen ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich sein.**
- **Jedes Besatzungsmitglied** muss einen **Lichtbildausweis mitführen.**
- **Sicherheitsüberprüfungen** gemäß 1.8.1 und **7.5.1.1** (inkl. für Sicherung angemessener Maßnahmen).
- Zuständige Behörde - Aktuelles Verzeichnis über gültige ADR-Lenker Schulungsbescheinigungen führen.

Inhaltlich
unverändert seit
2005, redaktionelle
Änderungen

1.10.2 Unterweisung im Bereich der Sicherung

- **Kapitel 1.3 Unterweisung** muss auch **Bestandteile** beinhalten, die der **Sensibilisierung gegenüber der Sicherung** dienen.
- Sensibilisierung - **Art der Sicherungsrisiken, deren Erkennung und die Verfahren zur Verringerung dieser Risiken** sowie zu **ergreifenden Maßnahmen** beziehen. Kenntnisse - über Sicherungspläne **entsprechend dem Arbeits- und Verantwortungsbereich des Einzelnen** und dessen Rolle vermitteln.
- Muss **bei der Aufnahme der Tätigkeit**, welche die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, erfolgen oder überprüft und in regelmäßigen Abständen ergänzt werden.
- Detaillierte **Beschreibung der Unterweisung** ist vom Arbeitgeber **5 Jahre aufzubewahren** und dem **Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde** auf Verlangen **zur Verfügung zu stellen**.

Änderungen aus
Kap. 1.3 mit
angepasst (2011)



1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential

Anpassung da Grenzwerten für bestimmte Radionuklide in neuer Tab. 1.10.3.1.3. (2013)

1.10.3.1.

Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial sind solche, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie der Verlust zahlreicher Menschenleben, massive Zerstörungen oder, insbesondere im Fall der Klasse 7, tiefgreifende sozioökonomische Veränderungen, besteht.

1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential

1.10.3.1.2

Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial

Tabelle 1.10.3.1.2: Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotential

Klasse	Unterklasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter) ^{a)}	lose Schüttung (kg) ^{a)}	Versandstück (kg)
1	1.1	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.2	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.3	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Verträglichkeitsgruppe C	a)	a)	0
	1.4	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der UN-Nummern 0104, 0237, 0255, 0267, 0289, 0361, 0365, 0366, 0440, 0441, 0455, 0456 und 0500	a)	a)	0
	1.5	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	0	a)	0
2		entzündbare Gase (Klassifizierungscodes, die nur den Buchstaben F enthalten)	3000	a)	b)
		giftige Gase (Klassifizierungscodes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten) mit Ausnahme von Druckgaspackungen	0	a)	0
3		entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II	3000	a)	b)
		desensibilisierte explosive flüssige Stoffe	0	a)	0
4.1		desensibilisierte explosive Stoffe	a)	a)	b)
4.2		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
4.3		Stoffe der Verpackungsgruppe II	3000	a)	b)

Tabelle wurde von Kap 1.10.5 in 1.10.3 verschoben und der Eintrag zu Klasse 7 gelöscht, da für bestimmte Radionuklide neue Tab. 1.10.3.1.3. (2013)

5.1		entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
		Perchlorate, Ammoniumnitrat, ammoniumnitratthaltige Düngemittel und Ammoniumnitrat-Emulsionen oder -Suspensionen oder -Gele	3000	3000	b)
6.1		giftige Stoffe der Verpackungsgruppe I	0	a)	0
6.2		ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900 mit Ausnahme von tierischen Stoffen)	a)	0	0
8		ätzende Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)

1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential

1.10.3.1.3

Tabelle, 1.10.3.1.3 Grenzwerte für die Beförderungssicherung für bestimmte Radionuklide

Tabelle 1.10.3.1.3: Grenzwerte für die Beförderungssicherung für bestimmte Radionuklide

Element	Radionuklid	Grenzwert für die Beförderungssicherung (TBq)
Americium	Am-241	0,6
Gold	Au-198	2
Cadmium	Cd-109	200
Californium	Cf-252	0,2
Curium	Cm-244	0,5
Cobalt	Co-57	7
Cobalt	Co-60	0,3
Caesium	Cs-137	1
Eisen	Fe-55	8000
Germanium	Ge-68	7
Gadolinium	Gd-153	10
Iridium	Ir-192	0,8
Nickel	Ni-63	800
Palladium	Pd-103	900
Promethium	Pm-147	400
Polonium	Po-210	0,6
Plutonium	Pu-238	0,6
Plutonium	Pu-239	0,6
Radium	Ra-226	0,4
Ruthenium	Ru-106	3
Selenium	Sr-75	2
Strontium	Sr-90	10
Thallium	Tl-204	200
Thulium	Tm-170	200
Ytterbium	Yb-169	3

Tab. 1.10.3.1.3. Neu für bestimmte Radionuklide (2013)

1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential

1.10.3.2

Sicherungspläne

Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial Tabelle 1.10.3.1.2 oder Absatz 1.10.3.1.3 Beteiligten (Abschnitte 1.4.2 und 1.4.3) müssen Sicherungspläne einführen und tatsächlich anwenden.

Inhalt

- a) **Zuweisung der Verantwortlichkeiten** an Personen, mit entsprechenden Kompetenzen, Qualifikationen und Befugnissen.
- b) **Verzeichnis der betroffenen gefährlichen Güter** (oder der Arten).
- c) **Bewertung der üblichen Vorgänge, der Sicherungsrisiken**, (inkl. transportbedingter Aufenthalte und verkehrsbedingtem Verweilen).
- d) klare **Darstellung der Maßnahmen**, die für die **Verringerung der Sicherungsrisiken** zu ergreifen sind (inkl. Unterweisung, Sicherungspolitik, Betriebsverfahren, Ausrüstungen und Ressourcen).
- e) **Verfahren zur Meldung bei Abweichungen.**
- f) **Verfahren Bewertung und Erprobung** der Sicherungspläne.
- g) **Maßnahmen zur physischen Sicherung** der Sicherungspläne.
- h) Maßnahmen, dass **Informationen zum Sicherungsplan** auf Personen begrenzt sind, die dies benötigen.



Inhaltlich
unverändert seit
2005



1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential

1.10.3.2

Sicherungspläne

Bem: Beförderer, Absender und Empfänger sollten untereinander und mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um Hinweise über eventuelle Bedrohungen auszutauschen, geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen und auf Zwischenfälle, welche die Sicherung gefährden, zu reagieren.

1.10.3.3

Verwenden von Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Anwenden von Verfahren zum Schutz gegen Diebstahl der Fahrzeuge, die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial befördern.

Inhaltlich
unverändert seit
2005, redaktionelle
Änderungen



1.10.4 Ausnahmen

1.10.4

Bei UN 2912, UN 2913 und bei 1.1.3.6 Beförderungen (Mengen gelten auch für Tanks und Loseschüttung) gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 sowie des Unterabschnitts 8.1.2.1 d) nicht.

Keine Gültigkeit für
bestimmte Explosivstoffe
(2009, 2013),
UN 2910/2911 (2013)

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung

Ing.ⁱⁿ Angelika Frauenberger

Wien Energie GmbH

Leitung Prozessmanagement

Expertⁱⁿ Gefahrgutconsulting

Thomas Klestil Platz 14

1030 Wien

Telefon: +43 (0)1 4004-31617

Fax: +43 (0)1 4004-9931617

Mobil: +43 (0) 664 623 2027

angelika.frauenberger@wienenergie.at

www.wienenergie.at

